

Beschlußempfehlung und Bericht
des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4707 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. November 1988
über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spaniens
zur Westeuropäischen Union

A. Problem

Mit dem am 14. November 1988 unterzeichneten Protokoll treten die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien der WEU bei. Die WEU stellt nach ihrer Wiederbelebung das einzige europäische Bündnis dar, in dem auch die militärischen Aspekte der Sicherheit behandelt werden können. Sie vermag dem Europäischen Pfeiler des Atlantischen Bündnisses eine konkrete Gestalt zu geben und bildet die sicherheitspolitische Dimension der europäischen Integration. Der Wunsch Portugals und Spaniens, sich der WEU anzuschließen, entspricht der europäischen Berufung dieser beiden Länder.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf wurde mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einsparungen ergeben sich durch den veränderten Beitragsschlüssel. Die Bundesrepublik Deutschland hat nunmehr 17 % statt bisher 20 % des WEU-Haushalts zu tragen. Zusätzliche Kosten entstehen in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für räumliche Veränderungen an von der WEU genutzten Gebäuden sowie voraussichtlich durch die Einstellung von portugiesischem und spanischem Personal bei den Organen der WEU. Die Größenordnung möglicher Mehrbelastungen durch den deutschen Anteil an den Verwaltungskosten ist so gering, daß keine preislichen Auswirkungen eintreten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 11/4707 – unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Die Erweiterung der Westeuropäischen Union um Portugal und Spanien wird begrüÙt.

Die Zusammenarbeit in der Westeuropäischen Union dient der Entwicklung einer Sicherheitsidentität der europäischen Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses. Die WEU muß auch nach dem Beitritt Portugals und Spaniens für den Beitritt weiterer europäischer Mitgliedstaaten offenbleiben. Die Überprüfung der Bestimmungen des Brüsseler Vertrages wird unterstützt. Eine wachsende Bedeutung der WEU macht die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Versammlung der Westeuropäischen Union erforderlich.

Durch die Änderung der Vertragsbestimmungen soll der Zwang zur gemeinsamen Delegation der Vertreter des Deutschen Bundestages für die Parlamentarische Versammlung des Europarates und für die Versammlung der Westeuropäischen Union beendet werden.“

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Kittlmann	Voigt (Frankfurt)	Dr. Feldmann	Dr. Lippelt (Hannover)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Kittelmann, Voigt (Frankfurt), Dr. Feldmann und Dr. Lippelt (Hannover)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. April 1989 – Drucksache 11/4707 – wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 1989 im vereinfachten Verfahren an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 21. Juni 1989 beraten und seine Beschlußempfehlung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN verabschiedet.

Bonn, den 21. Juni 1989

Kittelmann **Voigt (Frankfurt)** **Dr. Feldmann** **Dr. Lippelt (Hannover)**
Berichterstatter